

Ausschreibung zur Gewährung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende für das Wintersemester 2021/22

Das Rektorat der Universität Klagenfurt hat beginnend mit dem Wintersemester 2019/20 ein **Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige erwerbstätige Studierende** eingerichtet. Dieses Stipendium soll der Unterstützung und Förderung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses dienen.

Die entsprechende Verordnung des Rektorats über die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende kann gemeinsam mit dem Bewerbungsformular unter <https://www.aau.at/stipendien> heruntergeladen werden.

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt € 500 pro Semester pro Studierender/Studierendem.

Studierende, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Nachweise beibringen, werden eingeladen, sich um die Förderung zu bewerben:

1. Bezugsgruppen:

Antragsberechtigt sind **alle ordentlichen, studienbeitragspflichtigen Studierenden** der Universität Klagenfurt, die eine Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr 2021 nachweisen können und den vorgeschriebenen ÖH- und Studienbeitrag im Wintersemester 2021/22 an der Universität Klagenfurt entrichtet haben.

Ordentliche Studierende aus Drittstaaten sind erst nach Ablauf der vorgesehenen Regelstudienzeit zuzüglich zwei Toleranzsemester antragsberechtigt. Das heißt, bei einem 6-semesterigen Bachelor- oder Doktoratsstudium sind ordentliche Studierende aus Drittstaaten erst ab dem 9. Semester und bei einem 4-semesterigen Masterstudium erst ab dem 7. Semester antragsberechtigt.

Außerordentliche Studierende und Mitbeleger*innen von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

2. Erwerbstätigkeit, Einkommensgrenzen, Nachweise:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist seitens der/des Studierenden für das Kalenderjahr 2021 der Nachweis einer Erwerbstätigkeit zu erbringen, wobei bestimmte Einkommensgrenzen zu beachten sind:

- Im Falle einer ausschließlichen unselbstständigen Erwerbstätigkeit der/des Studierenden dürfen die steuerpflichtigen Einkünfte die auf das Kalenderjahr 2021 hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschreiten und die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Als Nachweise gelten der **Einkommensteuerbescheid 2021** oder der **Jahreslohnzettel 2021** aus FinanzOnline.
- Ist die/der Studierende sowohl unselbstständig als auch selbstständig oder ausschließlich selbstständig erwerbstätig, dürfen die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit die auf das Kalenderjahr 2021 hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht

überschreiten. Als Nachweise gelten der **Einkommensteuerbescheid** 2021 oder eine **eidesstattliche Erklärung** der/des Studierenden und deren/dessen Steuerberaterin/Steuerberaters, in der versichert wird, dass die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit die auf das Kalenderjahr 2021 hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

- Bei LandwirtInnen ist als Nachweis der **Einheitswertbescheid** mit einer **eidesstattlichen Erklärung** der/des Studierenden vorzulegen, in der versichert wird, dass die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit die auf das Kalenderjahr 2021 hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschreiten und die auf das Kalenderjahr 2021 hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** entspricht dem 14-fachen Betrag gem. § 5 Abs. 2 ASVG i.d.g.F. und unterliegt einer jährlichen Aufwertung. Im Jahr 2021 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei € 475,86 monatlich. Daraus ergibt sich für 2021 eine auf das Jahr hochgerechnete einfache Geringfügigkeitsgrenze von € 6.662,04 und eine dreifache Geringfügigkeitsgrenze von € 19.986,12.

Maßgeblich für die Überprüfung der Einkommensgrenzen sind die **steuerpflichtigen Einkünfte** der/des Studierenden. Diese entsprechen der **Kennzahl 245** laut Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel aus FinanzOnline bzw. den steuerpflichtigen Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb.

Der Jahreslohnzettel ist im FinanzOnline über den Menüpunkt „Steuerakt“ generierbar und wird nur mit angegebenem URL-Quellennachweis in der Kopf- oder Fußzeile des heruntergeladenen Dokuments akzeptiert. Zusätzlich zum Jahreslohnzettel ist auch ein Ausdruck oder Screenshot des Steueraktes (Übersicht über Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2021) mitbeizulegen.

Die gegebenenfalls beizulegenden **eidesstattlichen Erklärungen** haben neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Matrikelnummer der/des Studierenden jeweils folgenden Passus zu enthalten, der mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist:

- Bei selbstständig erwerbstätigen Studierenden:
 - a) Eidesstattliche Erklärung der/des Studierenden: *„Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass von mir im vorangegangenen Kalenderjahr 2021 steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt wurden, die die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG (€ 19.986,12) nicht überschreiten.“*
 - b) Eidesstattliche Erklärung der Steuerberaterin/des Steuerberaters der/des Studierenden: *„Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass die/der Studierende (Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer) im vorangegangenen Kalenderjahr 2021 steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, die die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG (€ 19.986,12) nicht überschreiten.“*
- Bei LandwirtInnen: *„Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass von mir im vorangegangenen Kalenderjahr 2021 steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt wurden, die die auf das Jahr hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG (€ 6.662,04) nicht unterschreiten und die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze (€ 19.986,12) nicht überschreiten.“*

3. Studienfortschritt und Studienaktivität:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein entsprechender **Studienfortschritt** im beantragten studienbeitragspflichtigen Studium vorliegen; dieser beträgt:

- bei einem studienbeitragspflichtigen **sechssemestrigen Bachelorstudium** mindestens **100 ECTS**,
- bei einem studienbeitragspflichtigen **achtsemestrigen Bachelorstudium** mindestens **140 ECTS**,
- bei einem studienbeitragspflichtigen **Masterstudium** mindestens **70 ECTS** und
- bei einem studienbeitragspflichtigen **Diplomstudium** mindestens **150 ECTS**.
- Bei einem studienbeitragspflichtigen **Doktoratsstudium** müssen sämtliche im Curriculum vorgeschriebenen **Prüfungsleistungen laut Dissertationsvereinbarung** nachgewiesen werden.

Weiters muss die/der Studierende im Wintersemester 2021/22 (= Leistungszeitraum von 01.10.2021 bis 28.02.2022) eine **Studien- bzw. Prüfungsaktivität von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten** im studienbeitragspflichtigen Studium nachweisen; bei gemeinsam eingerichteten Studien können diese auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Für Studierende, die ihr studienbeitragspflichtiges Studium im Wintersemester 2021/22 abgeschlossen haben, erstreckt sich der Leistungszeitraum zum Nachweis der Studien- bzw. Prüfungsaktivität von 01.10.2021 bis 30.04.2022.

Anerkennungen werden nur im Falle der originären Prüfungsleistung im Wintersemester 2021/22 (01.10.2021 bis 28.02.2022) berücksichtigt und müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits von der Studienprogrammleitung genehmigt worden sein.

Der **Nachweis der Arbeit an einer Dissertation, Master- oder Diplomarbeit** gilt als Äquivalent zu der zu erbringenden Mindestanzahl an **8 ECTS-Anrechnungspunkten**. Ein derartiger Nachweis gilt durch eine von der Betreuerin/dem Betreuer ausgestellte und mit Institutsstempel und Unterschrift unterfertigte Bestätigung über den Fortschritt der Arbeit als erbracht. Im Fall der Arbeit an einer Master- oder Diplomarbeit gilt darüber hinaus auch ein zum Zeitpunkt der Antragstellung genehmigtes Ansuchen auf Beurteilung von Teilleistungen einer Master- oder Diplomarbeit als hinreichender Nachweis über den Fortschritt der Arbeit. Der Antrag auf Beurteilung von Teilleistungen einer Master- oder Diplomarbeit ist seitens der/des Studierenden online über das Studierendenportal einzureichen. Die erste und zweite Teilleistung einer Master- oder Diplomarbeit umfasst dabei jeweils 8 ECTS-AP.

Im Falle der Arbeit an einer **Masterarbeit** muss beim Zeitpunkt der Antragstellung zusätzlich ein **Studienfortschritt** im Ausmaß von mindestens **90 ECTS**, im Falle der Arbeit an einer **Diplomarbeit** ein **Studienfortschritt** im Ausmaß von mindestens **170 ECTS** vorliegen.

4. Bezugsdauer:

Das Studienabschluss-Stipendium für erwerbstätige Studierende kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen öfter beantragt werden und zwar:

- bei einem Diplomstudium 6 Semester,
- bei einem sechssemestrigen Bachelorstudium 5 Semester,
- bei einem achtsemestrigen Bachelorstudium 6 Semester,
- bei einem viersemestrigen Masterstudium 3 Semester und
- bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 5 Semester.

5. Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt semesterweise jeweils im Nachhinein. **Die Antragsfrist für das Wintersemester 2021/22 läuft von 1. bis 30. April 2022.**

Pro Studierender/Studierendem kann nur ein Antrag auf Auszahlung des Stipendiums für ein studienbeitragspflichtiges Studium gestellt werden, insofern für das beantragte Wintersemester 2021/22 kein Antrag auf Erlass bzw. Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 92 UG genehmigt wurde.

Auskunfts- und Einreichstelle für die Bewerbung um ein Studienabschluss-Stipendium ist die **Studien- und Prüfungsabteilung, Frau Dr. Claudia Corinna Zaminer**. Die **Antragstellung für das Wintersemester 2021/22** hat **vorzugsweise per E-Mail** an studienbeitrag@aau.at zu erfolgen. Die Antragstellung per E-Mail muss über die universitätsinterne Studierenden-Mail-Adresse (@EDU-Mail) erfolgen.

6. Zuerkennung und Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums:

Über die Zuerkennung wird die/der Studierende nach Entscheidung durch das Rektorat per E-Mail verständigt. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt. Die Nachreichung fehlender Unterlagen ist längstens bis 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung möglich.

Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität durch das Rektorat und auf Grund einer Antragstellung der/des Studierenden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums. Über die Zuerkennung entscheidet die Vizerektorin für Lehre.

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Universität Klagenfurt zurückzuzahlen.